

ÜBERBAUUNGSORDNUNG

„Kiesabbau Stauffenbrunnen“

Exemplar für die Mitwirkung

bestehend aus:

- Überbauungsplan 1: UeO-Perimeter und Abbau (Plan Nr. 01)
- Überbauungsplan 2: Endgestaltung (Plan Nr. 02)
- Überbauungsplan 3: Profile (Plan Nr. 03)
- Überbauungsvorschriften

ÜBERBAUUNGSVORSCHRIFTEN

04. November 2021

INHALTSVERZEICHNIS		Seite
I.	Allgemeine Bestimmungen	1
II.	Abbau und Auffüllung	2
III.	Rodung und Aufforstung	4
IV.	Topografische Endgestaltung und Rekultivierung	4
V.	Schutzbestimmungen	5
VI.	Schlussbestimmungen	7

VERZEICHNIS DER ABKÜRZUNGEN

ANF	Abteilung Naturförderung
AWA	Amt für Wasser und Abfall
AWN	Amt für Wald und Naturgefahren
BMBV	Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen
ES	Empfindlichkeitsstufe
FSKB	Fachverband der Schweizerischen Kies- und Betonindustrie, Bubenbergrplatz 9, 3001 Bern
UeO	Überbauungsordnung
UVB	Umweltverträglichkeitsbericht
WaG	Waldgesetz

I. Allgemeine Bestimmungen

Grundlagen und Zweck	Art. 1 <p>¹ Die Überbauungsordnung (UeO) Kiesabbau Stauffenbrunnen stützt sich auf die baurechtliche Grundordnung der Gemeinde Röthenbach sowie auf die regionale Richtplanung „Abbau, Deponie, Transporte“ (2019) der Regionalkonferenz Emmental.</p> <p>² Die vorliegende UeO Kiesabbau Stauffenbrunnen bezweckt den ordnungsgemässen Kiesabbau, die Auffüllung und die Rekultivierung unter Einhaltung der raumplanerischen, land- und forstwirtschaftlichen sowie ökologischen Ziele und Grundsätze sicherzustellen.</p> <p>³ Die Überbauungsordnung besteht aus den Überbauungsplänen UeO-Perimeter und Abbauplan (Plan Nr. 01), Endgestaltungsplan (Plan Nr. 02) und Profilplan (Plan Nr. 03) sowie den vorliegenden Überbauungsvorschriften.</p>
Wirkungsbereich	Art. 2 <p>Der Wirkungsbereich der Überbauungsordnung (UeO-Perimeter) ist im zugehörigen Überbauungsplan UeO-Perimeter und Abbauplan (Plan Nr. 01) festgelegt.</p>
Stellung zur Grundordnung	Art. 3 <p>Soweit die UeO nichts anderes bestimmt, gelten innerhalb des Wirkungsbereichs der UeO die Vorschriften der baurechtlichen Grundordnung der Gemeinde Röthenbach sowie die rechtskräftigen Vorschriften und bestehenden Bewilligungen, soweit nicht die Bestimmungen der BMBV vorgehen.</p>
Regelungsinhalt	Art. 4 <p>In der Überbauungsordnung werden verbindlich geregelt:</p> <ul style="list-style-type: none">▪ UeO-Perimeter▪ Abbau-Perimeter▪ Erschliessung▪ Auffüll- und Terraingestaltungsperimeter▪ Topografie im Endzustand (5 m Äquidistanz) <p>Inhalte mit hinweisendem Charakter:</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Rodung und Aufforstung
Geltungsdauer	Art. 5 <p>¹ Die Bestimmungen gelten nur für die Dauer des Abbaus, der Auffüllung sowie der Rekultivierung. Danach wird der Perimeter gemäss Überbauungsplan 02 der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung zugeführt. Die UeO ist durch das zuständige Organ in einem ordentlichen Verfahren aufzuheben.</p>
Berichterstattung	Art. 6 <p>¹ Die periodische Kontrolle der Abbau- und Auffüllstelle wird durch den FSKB vorgenommen und der Prüfbericht an die Grubenbetreiberin, dem Grundeigentümer, der Fachbehörde (AWA) und der Gemeinde zugestellt.</p> <p>² Die periodische Berichterstattung zu Umwelt und Ökologie im Projektperimeter wird durch die Stiftung Landschaft und Kies SLK vorgenommen und der Prüfbericht durch die Grubenbetreiberin</p>

der Fachbehörde (AWA) und der Gemeinde zugestellt.

³ Bei Austritt der Grubenbetreiberin aus der SLK ist eine ökologisch ausgebildete Fachperson für die periodische Berichterstattung zu Umwelt und Ökologie beizuziehen.

II. Abbau und Auffüllung

Freigabe

Art. 7

¹ Der Abbau, die Auffüllung gemäss Überbauungspläne sowie der Ersatzweg für die Wanderwegroute werden gleichzeitig mit Inkraftsetzung der UeO baubewilligt.

² Das AWA holt bei Bedarf beim AWN die erforderliche Rodungsetappenfreigabe ein.

Nutzung

Art. 8

¹ Im Bereich des Abbau- und Auffüllperimeters wird gemäss Überbauungsplan 1 Kies abgebaut. Die genauen Vorgaben werden in der Gewässerschutzbewilligung definiert.

² Im Bereich des Abbau- und Auffüllperimeters sind ausser den Transportpisten, den für Kiesabbau notwendigen Anlagen sowie allfälliger der Sicherheit dienenden Einrichtungen nur Bauten zugelassen, die den Anforderungen von Art. 15 entsprechen.

³ Der Abbau darf bis zwei Meter über dem Höchststand des Grundwasserpegels erfolgen. Die massgebliche Abbaukote wird im Rahmen der Abbaufreigabe mit der Gewässerschutzbewilligung durch das Amt für Wasser und Abfall (AWA) festgelegt.

⁴ Die Wiederauffüllung innerhalb des Auffüll- und Terraingestaltungssperimeter erfolgt ausschliesslich mit unverschmutztem Aushubmaterial (analog Anhang 3 Ziffer 1 VVEA). Die Betreiberin hat den Eingang des Auffüllmaterials sachgerecht zu kontrollieren. Das Auffüllmaterial ist so einzubauen, dass grossräumige Geländesetzungen vermieden werden. Die Gewässerschutzbewilligung definiert die detaillierten Vorgaben.

Abbaubereich

Art. 9

¹ Der Abbauperimeter ist im Überbauungsplan 1 festgelegt. Er bezeichnet den äusseren Abbaurand.

² Die offene Fläche ist unter Berücksichtigung der landschaftlichen, ökologischen sowie landwirtschaftlichen Erfordernissen auf das betrieblich notwendige Minimum zu beschränken.

³ Die generelle Betriebsbewilligung und die generelle Rodungsbewilligung erfolgen mit der Genehmigung der vorliegenden UeO mit Baugesuch.

Auffüllbereich

Art. 10

¹ Der Auffüllperimeter ist im Überbauungsplan 2 festgelegt.

² Die Wiederauffüllung erfolgt nach Massgabe des verfügbaren Auffüllvolumens und -materials. Die Wiederauffüllung richtet sich nach den Erfordernissen des Betriebs, der Endgestaltung und der Rekultivierung (siehe auch Art. 22).

Behandlung der Deckschicht	Art. 11 Nicht verwertbares Material wird zwischengelagert und für die Auffüllung und die Endgestaltung im Bereich des Grubenareals verwendet.
Erschliessung	Art. 12 ¹ Die Erschliessung erfolgt direkt ab der angrenzenden Kantonsstrasse Röthenbach, Höhe Häbern über die Strasse bei Häbern/Brachli. ² Die Unterhalts- und Wiederherstellungsarbeiten sowie dafür entstehende Kosten auf diesem Abschnitt werden privatrechtlich zwischen Weggenossenschaft und Grubenbetreiberin mittels Vertrag geregelt. ³ Für den Transport innerhalb des UeO-Perimeters dürfen nach Notwendigkeit des Betriebs Transportwege (Pisten) innerhalb des UeO-Perimeters erstellt werden.
Erschliessungsbereich und Installationsfläche	Art. 13 ¹ Auf dem Erschliessungsbereich und der Installationsfläche sind zweckgebundene Kleinbauten (>10 m ² Grundfläche) gestattet. ² Bei Bedarf können weitere Kleinbauten (Toiletten, etc.) i.S.v. Art. 3 BMBV in ähnlichem baulichem Ausmass und Einsatzzweck realisiert werden.
Wanderweg	Art. 14 ¹ Die Ausgestaltung der geplanten Wanderroute wird vor Abbaubeginn mit den lokalen Behörden und in Absprache mit den Berner Wanderwegen festgelegt und ist mit den notwendigen Forstarbeiten, bzw. mit der zuständigen Waldabteilung Voralpen zu koordinieren. ² Müssen die Arbeiten für Auffüllung und die Rekultivierung aufgrund massgeblichen Umständen vor Erreichen der geplanten Endgestaltung beendet werden, so ist eine der Auffüllung angepasste Wegführung mit den lokalen Behörden und in Absprache mit den Berner Wanderwegen und der Waldabteilung Voralpen festzulegen.
Betriebseinrichtungen	Art. 15 ¹ Innerhalb des UeO-Perimeters sind nur Bauten und Anlagen gestattet, die dem Abbau, der Materialverarbeitung oder der Wiederauffüllung dienen. ³ Gesuche zur Erstellung von Bauten und Anlagen sind über eigenständige Baubewilligungsverfahren den zuständigen Behörden zur Genehmigung einzureichen.
Bodendepot	Art. 16 Bodendepots für die landwirtschaftlich genutzten Böden werden nach Bedarf im Bereich des UeO-Perimeters angelegt.
Kontrolle	Art. 17 Die Grubenbetreiberin hat jederzeit für gute Ordnung auf dem Areal zu sorgen. Sie ist insbesondere dafür verantwortlich, dass im Abbaugbiet keine unbewilligten Materialien abgelagert werden.

Berichterstattung**Art. 18**

Zur Gewährleistung der Informationen über den Abbau- und Auffüllbetrieb an die zuständigen Aufsichtsorgane ist die Abbau- und Auffüllmenge jährlich der Gemeinde Röthenbach sowie dem kantonalen Amt für Wasser und Abfall (AWA) mitzuteilen.

III. Rodung und Aufforstung**Rodung****Art. 19**

¹ Der Rodungsperimeter ist im Plan Rodung und Ersatzaufforstung festgelegt. Die Bedingungen und Auflagen zur Rodung und Ersatzaufforstung sind in der Rodungsbewilligung aufgeführt.

² Die Rodung erfolgt entsprechend dem Bedarf in Etappen gemäss Plan Rodung und Ersatzaufforstung.

³ Falls der Abbau nicht den gesetzten Fristen für Auffüllung, Rekultivierung und Aufforstung entspricht, sind früh- bzw. rechtzeitig vor deren Ablauf entsprechende Gesuche für Fristverlängerungen zu stellen.

Ersatzaufforstung**Art. 20**

¹ Die Ersatzaufforstungsflächen sind im Plan Rodung und Ersatzaufforstung festgelegt.

² Die Ersatzaufforstungen sind Waldflächen im Sinne von Art. 2 Waldgesetz (WaG) und können gemäss Art. 7 WaG als Rodungserersatz angerechnet werden.

³ Die Ersatzaufforstung und Pflege der festgelegten Flächen erfolgt in Absprache mit der zuständigen Waldabteilung.

⁴ Die detaillierten Vorgaben werden in der Rodungs- und Aufforstungsbewilligung definiert. Die Rodungsbewilligung und deren Auflagen sind ein notwendiger Bestandteil der Abbaubewilligung.

IV. Topografische Endgestaltung und Rekultivierung**Ziel****Art. 21**

¹ Ziel der Rekultivierung ist die Wiederherstellung von land- und forstwirtschaftlich nutzbaren Böden gemäss Überbauungsplan 2.

Endtopografie**Art. 22**

Die geplante Endtopografie ist im Überbauungsplan 2 festgehalten.

Rekultivierung**Art. 23**

¹ Die Bodenqualität der rekultivierten Landwirtschaftsflächen soll mindestens derjenigen vor dem Abbau entsprechen. Die Rekultivierung erfolgt nach dem Stand der Technik durch die Bewilligungsnehmerin und richtet sich nach den Richtlinien des Fachverbandes der Schweizerischen Kies- und Betonindustrie (FSKB), bzw. bei aufgewerteten Waldstandorten nach den Vorgaben der Waldabteilung Voralpen.

² Die Abnahme des Bodenaufbaus hat stufenweise (Unter- und Oberboden) in Koordination mit der Bodenschutzfachstelle oder einer von ihr akzeptierten Fachperson zu erfolgen.

³ Allfällige Nachbesserungen in der Rekultivierung sind in Koordination mit der Bodenschutzfachstelle oder einer von ihr akzeptierten Fachperson auszuführen. Es gelten die in den FSKB-Abnahmeprotokollen vereinbarten Bestimmungen.

⁵ Die im UVB formulierten Bodenschutzmassnahmen sind vollumfänglich umzusetzen. Dies gilt auch für Empfehlungen.

Etappierung

Art. 24

¹ Die Rekultivierung folgt grundsätzlich dem Ablauf der Auffüllung, jeweils möglichst rasch nach Abschluss der Auffüllung und je nach betrieblichen Bedürfnissen.

² Gebiete mit abgeschlossener Auffüllung (Rohplanie) werden durch die zuständige Baubehörde der Gemeinde Röthenbach besichtigt und zur Rekultivierung freigegeben.

³ Die Grösse der jeweiligen Rekultivierungsetappen oder Teilrekultivierungsflächen ist maximal so zu bemessen, dass sie innerhalb einer Vegetationsperiode durchgeführt werden kann (von der Schüttung des ersten Ober- und Unterbodens bis hin zum ersten Aufwuchs). Spätestens nach 4 - 5 Monaten müssen sie fertig rekultiviert und angesät sein. Über Winter dürfen Flächen mit Boden nie brachliegen. Die Ansaat muss somit rechtzeitig vor Beendigung der Vegetationsperiode erfolgen.

⁴ Die offene Grubenfläche ist auf das betrieblich notwendige Minimum zu beschränken.

V. Schutzbestimmungen

Umweltschutz

Art. 25

Im Betrieb sind alle zumutbaren technischen, organisatorischen und betrieblichen Massnahmen zu ergreifen, um die Auswirkungen auf die Umwelt resp. die Bevölkerung zu minimieren (v.a. Luftreinhaltung und Lärmschutz). Die zu treffenden Massnahmen sind im Gesamtentscheid, bzw. im UVB festgelegt.

Lärm

Art. 26

¹ Es gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe ES III.

² Die Grubenbetreiberin sorgt dafür, dass die Bevölkerung und die Umgebung durch den Betrieb weder direkt noch indirekt von erheblichen Immissionen betroffen werden. Sie ist bestrebt, im Rahmen ihrer Möglichkeiten die dem Stand der Technik entsprechenden Methoden und Geräte einzusetzen.

Bodenschutz

Art. 27

¹ Abtrag, Auftrag und Lagerung des Bodens haben gemäss den Richtlinien des Fachverbandes der Schweizerischen Kies- und Betonindustrie (FSKB), den kantonalen Merkblättern sowie den Bodenschutzmassnahmen im UVB zu erfolgen.

² Landwirtschaftsboden muss gemäss Überbauungsplan 1 für die Rekultivierung zwischengelagert und innerhalb des Projekts weiterverwendet werden. Er darf weder für andere Projekte verwendet noch deponiert werden. Es sind geeignete Bodendepots anzule-

gen.

³ Waldboden wird abgetragen, weggeführt und an einem Drittstandort abgelagert. Für die Rekultivierung ist geeigneter Waldboden zuzuführen.

⁴ Auf den für den Abbau und Wiederauffüllung betriebsnotwendigen Flächen ist die Rekultivierung nach deren Rückbau durchzuführen. Das AWA kontrolliert den fachgerechten Abschluss der rekultivierten Flächen.

Gewässerschutz

Art. 28

¹ Im Rahmen der Gewässerschutzbewilligung wird die Abbaukote unter Berücksichtigung der Grundwasservorkommen sowie zusätzliche Auflagen und Bestimmungen, welche dem Schutze des Grundwassers dienen, festgelegt.

² Oberflächlich anfallendes Meteorwasser wird innerhalb des Kiesabbaus zur diffusen (flächigen) Versickerung oder Verdunstung gebracht.

³ Die Handhabung und Lagerung für den Betrieb notwendiger wassergefährdender Betriebsmittel hat unter Einhaltung der einschlägigen Vorschriften zu erfolgen.

Ökologische Schutzmassnahmen

Art. 29

¹ Die im Perimeter vorkommenden Wildtiere und Pflanzen sind während der Betriebsphase bestmöglichst vor Beeinträchtigung zu schützen.

² Schutzmassnahmen sind im UVB formuliert (FFL-01 bis FFL-04). Die Umsetzung wird durch die zuständige Behörde begleitet und kontrolliert.

Ökologische Wiederherstellungsmassnahmen

Art. 30

¹ Ist eine Beeinträchtigung nicht vermeidbar, sind die betroffenen Lebensräume im Endzustand wiederherzustellen.

² Die Wiederherstellung erfolgt gemäss Überbauungsplan 2 und Massnahmen FFL-04. Die Umsetzung wird durch die zuständige Behörde begleitet und kontrolliert.

Ökologische Ausgleichsmassnahmen

Art. 31

Während dem Betrieb ist die Betriebsfläche durch die Stiftung für Landschaft und Kies SLK zu pflegen (FFL-2)).

Invasive Neophyten

Art. 32

Invasive Neophyten sind während den Abbau-, Auffüll- und Rekultivierungsarbeiten bis zur Abnahme der Ersatzaufforstung gemäss üblicher Praxis zu bekämpfen. Belastetes Bodenmaterial ist fachgerecht zu entsorgen.

Archäologie

Art. 33

Sollten anlässlich des Abbaubetriebes unbekannte Bauteile oder Ausstattungen oder archäologische Objekte tangiert werden, so sind dort gem. Art. 10f Abs. 1 BauG die Arbeiten einzustellen und unverzüglich den archäologische Dienst des Kantons Bern zu benachrichtigen.

Abgrenzung des Grubenareals**Art. 34**

¹ Der Kiesabbau ist ein geschlossenes Betriebsareal. Die Grubenbetreiberin hat das Recht, das Areal gegen unbefugtes Betreten in geeigneter Weise abzusperren. Sie sorgt für die Sicherheit und Ordnung in der Grube und am Grubenrand.

² Während der Geltungsdauer der vorliegenden UeO, d.h. bis zum Abschluss des Kiesabbaus und der vorgesehenen Wiederauffüll- und Rekultivierungsmassnahmen, sind die Schutzmassnahmen durch die Grubenbetreiberin zu erstellen und zu unterhalten. Nach Aufhebung der UeO obliegt die Unterhaltspflicht dem Grundeigentümer.

Folgebewirtschaftung, Nachsorge**Art. 35**

¹ Die Bewirtschaftung nach der Rekultivierung hat sich nach den Empfehlungen der aktuellen FSKB-Richtlinie und dem kantonalen Merkblatt „Folgebewirtschaftung rekultivierter Flächen“ zu richten.

² Der rekultivierte Boden ist während 5 Jahren zu überprüfen und allenfalls zu verbessern. Setzungen sind auszugleichen. Die Nachsorge des rekultivierten Gebiets geht während den ersten 5 Jahren zu Lasten der Bewilligungsnehmerin.

³ Die Nachsorge dauert bis zur Schlussabnahme durch das Amt für Wasser und Abfall (AWA) und liegt in der Verantwortung der Bewilligungsnehmerin.

⁴ Die Nachsorge und Folgebewirtschaftung von Waldboden wird anhand den Vorgaben und Anordnungen des AWN durchgeführt.

Sicherheit**Art. 36**

Die Grubenbetreiberin trifft Massnahmen zum Schutze von Personen und Sachwerten innerhalb des Projektperimeters und erstellt ein Betriebsreglement. Die massgeblichen Vorschriften zur Arbeitssicherheit von SUVA und BauAV sind einzuhalten.

VI. Schlussbestimmungen**Vertragliche Sicherstellung****Art. 37**

Die Abbau- und Zufahrtsrechte sowie allfällige Güterneuzuteilungen sind zwischen der Grubenbetreiberin und den betroffenen Grundeigentümern mit privatrechtlichen Verträgen zu regeln.

Finanzielle Sicherstellung / Haftung**Art. 38**

¹ Für die Erfüllung der Wiederauffüllungs- und Rekultivierungspflicht gemäss Art. 33 BauV hat die Grubenbetreiberin eine Solidarbürgschaft i.S. OR Art. 496 einer Bank oder Versicherung zu leisten, welche dem AWA hinterlegt werden muss. Für die Sicherstellung der Aufforstungen ist eine zusätzliche Kautions (Solidarbürgschaft) an das AWN einzureichen.

² Schadenfälle, die nachweisbar auf den Kiesabbau oder die Wiederauffüllung zurückzuführen sind, sind von der Grubenbetreiberin soweit branchenüblich zu versichern.

Versicherung**Art. 39**

Die Betreiberin hat zur Deckung eventueller Schäden, die Dritten aus dem Betrieb der Abbau- und Auffüllttätigkeit erwachsen könn-

ten, eine Betriebshaftpflichtversicherung abzuschliessen.

Baubewilligung

Art. 40

Die im Überbauungsplan 1 festgelegten Abbaubereiche und die im Überbauungsplan 2 festgelegte Auffüllbereich gelten mit der Genehmigung der UeO als baubewilligt.

Inkrafttreten

Art. 41

Die UeO tritt am Tag nach der Publikation der Genehmigung in Kraft (Art. 45 GV sowie Art. 110 BauV).

Genehmigungsvermerke

Mitwirkungsverfahren vom

Vorprüfung vom

Publikation im Amtsblatt

Publikation im Amtsanzeiger

Öffentliche Auflage vom

Eingegangene Einsprachen:

Einspracheverhandlungen am

Erledigte Einsprachen:

Unerledigte Einsprachen:

Rechtsverwahrungen:

BESCHLOSSEN DURCH DEN GEMEINDERAT

Präsident:

Sekretärin:

.....

.....

BESCHLOSSEN DURCH DIE GEMEINDEVERSAMMLUNG

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Röthenbach, den

Der Gemeindeschreiber:

GENEHMIGT DURCH DAS AMT FÜR GEMEINDEN UND RAUMORDNUNG:

Datum: